



CCJE-BU(2025)3

Straßburg, den 15. Oktober 2025

KONSULTATIVER RAT DER EUROPÄISCHEN GERICHTE (CCJE)

Stellungnahme des CCJE-Präsidiums
auf Antrag der Association of European Administrative
Richter (AEAJ) in Bezug auf die systemischen Mängel der
Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit von Richtern
des Verwaltungsgerichts Wien, Österreich

EINLEITUNG

1. Das CCJE-Präsidium erhielt am 31. Mai 2025 einen Antrag der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (AEAJ)¹ zusammen mit den beiden österreichischen Vereinigungen von Verwaltungsrichtern: die Verwaltungsrichter-Vereinigung (VRV) ² und der Dachverband der Verwaltungsrichter und richterinnen (DVVR)³ in Bezug auf die systemischen Mängel der disziplinarischen Rechenschaftspflicht von Richtern des Verwaltungsgerichts Wien. Es sei darauf hingewiesen, dass die Organisation der Verwaltungsgerichte aufgrund der föderalen Organisation des Landes von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist und dass sich dieser Antrag auf die Situation im Land Wien konzentriert.
2. Der AEAJ hatte bereits 2019 einen Antrag zur Rechtsstellung des Präsidenten (Vizepräsidenten) des Verwaltungsgerichts Wien gestellt. In diesem Zusammenhang nahm das CCJE-Präsidium am 29. März 2019 ein Opinion an,⁴ in dem es mit dem AEAJ übereinstimmte, dass die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Rolle, die Position, die Organisation und die Befugnisse des Präsidenten (Vizepräsidenten) des Verwaltungsgerichts Wien in einigen Punkten von den europäischen Standards abweichen und dass infolgedessen die richterliche Unabhängigkeit in einigen Punkten untergraben werden kann.
3. Angesichts dieser Mängel empfahl das CCJE-Präsidium daher im Jahr 2019 Folgendes:
 - Das Auswahl- und Ernennungsverfahren für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wien, das im vollen Ermessen der Exekutive blieb, sollte das gleiche sein wie für die anderen Richter dieses Gerichts.
 - In Bezug auf einen Rat für das Justizwesen oder ein gleichwertiges Gremium, das die Konsultation und Beteiligung von Richtern an Auswahl- und Ernennungsverfahren vorsieht, betonte das CCJE-Präsidium, wie wichtig die Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2010) des Ministerkomitees zu Richtern ist: Unabhängigkeit, Effizienz und Zuständigkeiten, insbesondere der Absätze 8 und 26-29;
 - Die weitreichenden Befugnisse des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien sollten durch Kriterien für ihre Anwendung ergänzt und transparent ausgeübt werden;
 - Dies war von besonderer Bedeutung für die Rolle des Präsidenten bei der Überwachung von Verwaltungsmaßnahmen und der Einleitung von Disziplinarverfahren;
 - Die Situation in Bezug auf die mögliche Unterordnung des Präsidenten

1 <https://www.aej.org>.

2 www.verwaltungsrichter.at.

3 <https://dvvr.at>.

4 CCJE-BU(2019)3, siehe diese Stellungnahme unter <https://rm.coe.int/opinion-29-march-2019-austria-2019-final/168093c034>.

(Vizepräsidenten)des Verwaltungsgerichts Wien unter die Anordnungen der Regierung des Landes Wien in Angelegenheiten der Justizverwaltung war unklar und sollte zumindest geklärt und, falls vorhanden, durch eine Gesetzesänderung abgeschafft werden.

4. In ihrem am 31. Mai 2025 eingereichten Antrag betonten der AEAJ, der VRV und der DVVR und danken dem CCJE-Präsidium erneut für seine Stellungnahme im Jahr 2019, dass in den Berichten über die Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Kommission (2020–2024) in der Zwischenzeit stets auf diese Stellungnahme Bezug genommen und die anhaltenden strukturellen Schwächen des Verwaltungsgerichts Wien hervorgehoben wurden. Bislang wurden jedoch keine rechtlichen oder praktischen Änderungen vorgenommen, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen.
5. Der AEAJ, der VRV und der DVVR übermittelten dem CCJE-Präsidium am 11. Juli 2025 weitere Informationen, in denen sie alle oben genannten Punkte bestätigten und betonten, dass der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien in Angelegenheiten der Justizverwaltung an Weisungen der Exekutive (d. h. der Regierung des Landes Wien) gebunden sei, und dies betraf insbesondere Disziplinarverfahren gegen Richter dieses Gerichts, bei denen die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens beim Präsidenten liegt.
6. In den vorgelegten zusätzlichen Informationen hoben der AEAJ, der VRV und der DVVR eine Reihe problematischer Aspekte in Bezug auf die Disziplinarhaftung von Richtern des Verwaltungsgerichts Wien hervor, die in ihrem ursprünglichen Antrag vom 31. Mai 2025 angesprochen wurden, und ersuchten das CCJE-Präsidium, sie unter dem Gesichtspunkt der kürzlich in der CCJE-Stellungnahme Nr. 27 (2024) zur Disziplinarhaftung von Richtern angenommenen CCJE-Standards zu prüfen.
7. Nach Prüfung dieses Antrags des AEAJ, des VRV und des DVVR hat das CCJE-Präsidium die nachstehende Stellungnahme angenommen, die eine rechtliche Analyse der von diesen Verbänden geäußerten Bedenken sowie entsprechende Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält.
8. Zunächst möchte das CCJE-Präsidium hervorheben, dass seine Stellungnahme auf dem Antrag des AEAJ, des VRV und des DVVR beruht. Ihr Zweck besteht darin, die einschlägigen Standards des CCJE in den von dem genannten Antrag abgedeckten Bereichen zu unterstreichen, anstatt die darin genannten Rechtsvorschriften und Verordnungen im Einzelnen zu prüfen oder dazu Stellung zu nehmen, ob die angesprochenen Punkte begründet sind.

O P I N I O N

A. Allgemeine Bemerkung zu den Beziehungen zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien und der Regierung des Landes Wien

9. Wie der AEAJ, der VRV und der DVVR betonen, ist der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien an Weisungen der Regierung des Landes Wien in Angelegenheiten der Justizverwaltung gebunden, die aufgrund der weiten Befugnisse des Präsidenten, einschließlich seiner Rolle in Verfahren im Zusammenhang mit der Disziplinarhaftung von Richtern, ernsthafte Bedenken aufwerfen.

10. Der AEAJ, der VRV und der DVVR weisen ferner darauf hin, dass das Verwaltungsgericht Wien die Entscheidungen der Regierung des Landes Wien rechtlich überprüft. Diese doppelte Funktion ist besonders besorgniserregend, da letzterer dem Präsidenten dieses Gerichts Weisungen erteilen kann und über alle diesem Gericht zur Verfügung stehenden Mittel verfügt.
11. Solche Anweisungen müssen sich zwar auf Angelegenheiten der Justizverwaltung beziehen und dürfen nicht in die Entscheidung von Rechtssachen durch Richter dieses Gerichts eingreifen, ihr genauer Anwendungsbereich bleibt jedoch unklar und intransparent. Selbst in Situationen, in denen solche Weisungen im Rahmen der Gerichtsverwaltung verbleiben, kann davon ausgegangen werden, dass sie – sei es direkt indirekt – in allen Angelegenheiten, auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gerichtsverwaltung, einen erheblichen Einfluss auf den Präsidenten des Gerichts haben.
12. Das CCJE hat sich in seiner Stellungnahme Nr. 19 (2016) eingehend mit der Rolle der Gerichtspräsidenten befasst. In seiner Stellungnahme betonte der CCJE zunächst, dass „die Hauptaufgabe der Gerichtspräsidenten darin bestehen [muss], jederzeit als Hüter der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter und des Gerichts insgesamt zu handeln“. [bookmark4](#) 5
13. In Bezug auf die administrative (geschäftsführende) Rolle der Gerichtspräsidenten hat der CCJE darauf hingewiesen, dass „die Beziehungen der Gerichtspräsidenten zu anderen Organen des Staates auf dem Grundprinzip der Gleichheit und der Gewaltenteilung beruhen sollten. In einigen Ländern übt die Exekutivgewalt über Justizministerien einen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung der Gerichte durch Gerichtsdirektoren und Justizinspektionen aus. Das CCJE hat den Standpunkt vertreten, dass die Anwesenheit von Beamten der Exekutive in den organisierenden Organen der Gerichte vermieden werden sollte. Eine solche Präsenz kann zu Eingriffen in die richterliche Funktion führen und damit die richterliche Unabhängigkeit gefährden. In solchen Fällen kommt den Gerichtspräsidenten in jedem Fall eine wichtige Rolle zu, um mögliche Eingriffe der Exekutive in die Gerichtstätigkeit zu verhindern.“ [bookmark5](#) 6
14. Empfehlung Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats zu Richtern: Unabhängigkeit, Effizienz und Zuständigkeiten (CM/Rec(2010)12) legten ferner fest, dass „die Verwaltung der Gerichte dazu beitragen sollte, die Effizienz zu verbessern und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter zu wahren“. [bookmark6](#) 7
15. **Daher ist die Erteilung einer Weisung an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien durch eine Exekutivbehörde, einschließlich der Regierung des Landes Wien, für das CCJE-Büro von erheblicher Bedeutung, insbesondere angesichts der Sensibilität der Frage des Disziplinarverfahrens, der Bedeutung des Schutzes der Unabhängigkeit des Gerichtspräsidenten und der Justiz sowie ihrer Pflicht, unparteiisch zu handeln, und der Wahrung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die**

CCJE-Stellungnahme 5 Nr. 19 (2016) zur Rolle der Gerichtspräsidenten, Absatz 7.
Stellungnahme des 6 CCJE Nr. 19 (2016) zur Rolle der Gerichtspräsidenten, Ziffer 11.
7 Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 46.

Justiz.

16. Die weiten Befugnisse des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien gefährden die inhärenten Rechte der Mitglieder der Justiz, unabhängig und unparteiisch zu handeln, und riskieren tatsächliche oder wahrgenommene Einflussnahme und/oder Einmischung durch die Exekutivbehörden. Insbesondere in Disziplinarverfahren gegen Richter, in denen solche Befugnisse direkt oder indirekt durch Weisungen der Provinzleitung beeinflusst oder als beeinflusst wahrgenommen werden könnten, ist die Frage weiter problematisch. Daher darf es keine gesetzgeberische Bestimmung oder Regelung geben, die den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien auf Weisung einer Exekutivbehörde, einschließlich der Regierung des Landes Wien, bindet.

8. Die Rolle des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wien in Verfahren im Zusammenhang mit der Disziplinarhaftung von Richtern

17. Der AEAJ, der VRV und der DVVR berichten, dass die Befugnis, Disziplinarverfahren gegen Richter einzuleiten, weiterhin unter der alleinigen Kontrolle des Gerichtspräsidenten steht. Dieses Verfahren positioniert den Gerichtspräsidenten effektiv als Torwächter von Disziplinarmaßnahmen.
18. Darüber hinaus gibt es keine genauen Bestimmungen oder Verfahren für die Einleitung von Disziplinaruntersuchungen. Der Präsident kann tatsächlich ein Verfahren auf der Grundlage einer Beschwerde einleiten, die von jedermann eingereicht werden kann, einschließlich anonymer Beschwerden. Es gibt keine Transparenz in Bezug auf die in diesem Zusammenhang verwendeten Kriterien, was zu möglichen Unstimmigkeiten bei der Behandlung ähnlicher Fälle führen kann.
19. Ein weiteres Anliegen von AEAJ, VRV und DVVR ist die Befugnis des Gerichtspräsidenten, einen Richter seines Gerichts zum Untersuchungsbeauftragten zu ernennen, sobald der Präsident entscheidet, dass ein begründeter Verdacht einer Pflichtverletzung durch einen Richter besteht, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.
20. Somit hat der Präsident die Befugnis, sowohl Disziplinarverfahren einzuleiten als auch einen Untersuchungsbeauftragten ohne transparente Auswahlkriterien zu ernennen. Letzterer ist zudem an die Weisungen des Gerichtspräsidenten in dieser Funktion gebunden.
21. Ein weiterer besorgniserregender Bereich ist das Fehlen von Leitlinien und/oder Kodifizierung von Disziplinarverstößen, was zu einem Mangel an Transparenz zwischen Disziplinarverfahren und professionellen Bewertungen führt.
22. Wie der AEAJ, der VRV und der DVVR betont haben, sind alle oben genannten Bedenken wegen der Unterordnung des Gerichtspräsidenten unter Anweisungen der Provinzregierung besonders schwerwiegend.
23. Das CCJE hat den Mitgliedstaaten empfohlen, über eine bestimmte Untersuchungsstelle oder Person zu verfügen, die für die Entgegennahme von Beschwerden, die Einholung

der Vertretungen des zuständigen Richters und die Prüfung der Frage, ob ein ausreichender Fall gegen den Richter vorliegt, um die Einleitung eines solchen Verfahrens zu fordern, zuständig ist. Die Untersuchungsstelle sollte frei von jeglichem politischen Einfluss sein. 8

24. Das CCJE hat betont, dass das Gesetz die Gründe, aus denen Disziplinarverfahren gegen Richter eingeleitet werden können, ausdrücklich und so weit wie möglich konkret festlegen sollte. Die Entscheidung eines Richters in Verfahren, die die Auslegung des Gesetzes, die Tatsachenwürdigung, die Beweisabwägung und/oder die Abweichung von der ständigen Rechtsprechung umfassen, darf keine Disziplinarhaftung begründen, es sei denn, es handelt sich um Böswilligkeit, vorsätzliches Versäumnis oder schweres Fehlverhalten.[bookmark8](#) 9
25. Das CCJE hat ferner empfohlen, jeglichen Missbrauch oder vermeintlichen Missbrauch von Disziplinarverfahren zu vermeiden und zu diesem Zweck die Einleitung von Disziplinarverfahren auf gültigen Rechtsgrundlagen zu beruhen. Die Gründe müssen gültige rechtliche Kriterien erfüllen, d. h. sie müssen in ihrer Klageschrift klar definiert, genau und vorhersehbar sein, damit ein Richter die disziplinarischen Folgen, die eine bestimmte Klage nach sich ziehen kann, in angemessenem Maße vorhersehen kann. Diese Rechtssicherheit unterstützt die Unabhängigkeit eines Richters.[bookmark9](#) 10
26. Der CCJE hat ferner betont, dass alle in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten allgemeinen Verfahrensgarantien für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten und dass die Mitgliedstaaten klare Verfahrensregeln vorschreiben müssen, die für Disziplinarverfahren gegen Richter gelten.[bookmark10](#) 11
27. Der CCJE hat daher betont, dass Richter die Möglichkeit haben müssen, sich wirksam an Disziplinarverfahren gegen sie zu beteiligen. Die Richter haben das Recht, informiert und gehört zu werden und sich zu verteidigen, und das CCJE hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in kontradiktorischen Verfahren Waffengleichheit hergestellt wird.[bookmark11](#) 12
28. **Unter Berücksichtigung der oben genannten Standards empfiehlt das CCJE-Büro, dass der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien in erster Linie nicht an Weisungen einer Exekutivbehörde, einschließlich der Regierung des Landes Wien,**

CCJE-Stellungnahme 8 Nr. 27 (2024) zur Disziplinarhaftung von Richtern, Rn. 19.

CCJE-Stellungnahme 9 Nr. 27 (2024) zur Disziplinarhaftung von Richtern, Rn. 28; siehe auch Empfehlung CM/Rec(2010)12, Rn. 66; Stellungnahme Nr. 3 (2002) des CCJE zu den Grundsätzen und Regeln für das berufliche Verhalten von Richtern, insbesondere Ethik, unvereinbares Verhalten und Unparteilichkeit, Rn. 60.

10 CCJE-Stellungnahme Nein. 27 (2024) auf die DisziplinarverfahrenHaftung von Richter, Abs. 33.

11 CCJE-Stellungnahme Nein. 27 (2024) auf die DisziplinarverfahrenHaftung von Richter, Abs. 34.

12 CCJE-Stellungnahme Nein. 27 (2024) auf die DisziplinarverfahrenHaftung von Richter, Abs. 35.

gebunden sein darf.

29. Darüber hinaus empfiehlt das CCJE-Präsidium, selbst wenn der Präsident von einer solchen Anweisung frei ist, Folgendes, um die interne (funktionelle) Unabhängigkeit der Richter zu wahren:

- Jede Befugnis des Präsidenten, Disziplinaruntersuchungen einzuleiten oder Disziplinarverfahren einzuleiten, muss auf einem klar definierten, präzisen und kohärenten Rechtsrahmen beruhen, der sowohl verfahrensrechtliche als auch materielle Aspekte des gesamten Disziplinarverfahrens umfasst.
- Jede Befugnis des Präsidenten, einen Untersuchungskommissar zu ernennen, sollte nicht von der Befugnis des Präsidenten begleitet werden, diesem Kommissar Anweisungen zu erteilen. Letzterer sollte in der Lage sein, seine Befugnisse unabhängig sowohl von der Justiz und der Exekutive als auch von allen anderen Behörden auszuüben;
- Der Richter, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, sollte in jeder Phase, einschließlich der Untersuchungsphase, an ihnen teilnehmen und sich im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens verteidigen können.
- Die Gründe, aus denen Disziplinarverfahren gegen Richter eingeleitet werden können, sollten gesetzlich klar festgelegt werden. Diese Gründe müssen die Auslegung des Gesetzes durch den Richter, seine Würdigung von Tatsachen oder die Abwägung von Beweismitteln und/oder Abweichung von der ständigen Rechtsprechung ausschließen, es sei denn, es handelt sich um Böswilligkeit, vorsätzliches Versäumnis oder schweres Fehlverhalten.

C. Die Rolle des Disziplinarstaatsanwalts in Verfahren im Zusammenhang mit der Disziplinarhaftung von Richtern des Verwaltungsgerichts Wien

30. Der AEAJ, der VRV und der DVVR unterstreichen auch ein weiteres Anliegen in Bezug auf die Rolle und die Funktionen des Disziplinarstaatsanwalts, der von der Regierung des Landes Wien aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Landes ausgewählt und ernannt wird.
31. Wie der AEAJ, der VRV und der DVVR hervorgehoben haben, werfen die strukturelle Ausgestaltung dieser Rolle und der wahrgenommene oder potenzielle Einfluss der Regierung berechnete Bedenken auf, obwohl solche Staatsanwälte formal nicht an Weisungen der Regierung des Landes Wien gebunden sind.
32. Diese Bedenken werden noch dadurch verschärft, dass der Disziplinarstaatsanwalt dem Untersuchungsbeauftragten Weisungen erteilt und als Disziplinarorgan tätig wird, das entscheidet, ob der Fall durch Einleitung einer Disziplinarmaßnahme an das Disziplinargericht verwiesen oder unter bestimmten Umständen keine weiteren Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden sollen. Der Disziplinarstaatsanwalt kann die Ermittlungen einstellen und das Disziplinarverfahren beenden, wenn er zu dem Schluss kommt, dass der mutmaßliche Verstoß nicht nachgewiesen werden kann oder als geringfügiger Fehler angesehen wird.

33. Das CCJE hat betont, dass es in dieser Hinsicht ein echtes Risiko darstellen kann, wenn Disziplinarstaatsanwälte von der Regierung oder den mit der Regierung verbundenen Behörden ernannt werden. Darüber hinaus sollte die Untersuchungsstelle frei von jeglichem politischen Einfluss sein,¹³ was in Wien angesichts des Ernennungsverfahrens des Disziplinarstaatsanwalts möglicherweise nicht der Fall ist.
34. **Unter Berücksichtigung der oben genannten Standards empfiehlt das CCJE-Büro daher, dass der Disziplinarstaatsanwalt nicht von einer Exekutivbehörde, einschließlich der Regierung des Landes Wien, ernannt wird.**
35. **Darüber hinaus sollte eine solche Ernennung in jedem Fall mit der Garantie der Unabhängigkeit in der Art und Weise einhergehen, in der der Staatsanwalt seine Aufgaben wahrnimmt, frei von Interessenkonflikten und innerhalb eines klar definierten und kohärenten Rechtsrahmens. Dies ist von wesentlicher Bedeutung für die unparteiische und konsequente Berücksichtigung aller Disziplinarverfahren und für die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in solche Disziplinarverfahren.**

CCJE-Stellungnahme 13 Nr. 27 (2024) zur Disziplinarhaftung von Richtern, Rn. 19.